

2.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 14. Dezember 2015

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 22.⁰⁰ Uhr

2. GR-Sitzung vom 14. Dezember 2015

VORSITZ: Vizebürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Miesenberger Martina
Haunschmied Klaus
Poißl Clemens
Ziegler Daniel
Kafka Maria
Jachs Johanna
Weinzinger Dietmar, Ing, BA
Eder Ulrich
Kada Isabella
Schuh Andreas
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Mag. Jachs Christian
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Hennerbichler Christian, MMag.

GRÜNE-Fraktion:

Balogh Christine

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Latzelsperger Peter
Hutterer Jürgen
Babler Martin

WIFF-Fraktion:

Mag. (FH) Poschinger Hannes

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

STADTAMTSLEITER: Wagner Karl

SCHRIFTFÜHRER: Heinzl Brigitte

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet
Gratzl Christian
Atteneder Reinhard
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Schönberger Eva Maria
Brandhuber Sabrina
Payrleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Pum Gerlinde
Pointner Thomas
Winkler Dominik

GRÜNE-Fraktion:

Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Schaumberger Herbert

FPÖ-Fraktion:

Mayr Friedrich

WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

GRÜNE-Fraktion:

Prinz Claudia Mag.

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 16, 17, 19 bis 22, 24 bis 26, 28, 35 und 36 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Vbgm. Paruta-Teufer eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung von Gemeinderätin Brandhuber Sabrina: Leisten des Gelöbnisses mit Handschlag in die Hand der Vorsitzenden und Bestätigung per Unterschrift.

Tagesordnungspunkt gemäß § 46 (2) GemO
von GR Mag. Widmann Rainer:

Garnisonsstandort Freistadt – weitere Vorgangsweise der Stadtgemeinde Freistadt

16

GR Widmann

verliest den Antrag samt Begründung, der allen Fraktionen im Vorfeld zur Verfügung stand:

Antrag:

Die Stadtgemeinde Freistadt fordert aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Lage die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentsfraktionen mit Nachdruck dazu auf, den Garnisonsstandort Freistadt in vollem Umfang als Ausbildungsstätte zu erhalten.

Begründung:

Das Bundesheer leistet derzeit einen wesentlichen Beitrag bei der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation als neue sicherheitspolitische Herausforderung. Soldaten sind hier auch im Mühlviertel – etwa am Grenzübergang Kollerschlag im Einsatz. Ebenso ist das Bundesheer erster Ansprechpartner bei Katastrophen- bzw. Assistenzeinsätzen (Hochwasser, Schneedruck, ...), welche im Mühlviertel immer wieder auftreten. Darüber hinaus ist seit den furchtbaren Anschlägen von Paris verstärkt auch in Österreich mit terroristischen Handlungen zu rechnen. Ebenso sei auch an die militärischen Konflikte an EU – Außengrenzen (Ukraine) erinnert. Deshalb haben auch alle sechs Parlamentsparteien in einem Entschließungsantrag den Bundesminister für Landesverteidigung einstimmig aufgefordert, das 2014 beschlossene Bundesheersparpaket nochmals zu überdenken. Die Stadtgemeinde Freistadt begrüßt das! Als zwingende logische Konsequenz leitet sich für die Stadtgemeinde Freistadt der Erhalt der Tilly – Kaserne als einzige Mühlviertler Kaserne daraus ab. Die politisch dargestellten Schließungspläne bis Ende 2017 müssen daher ebenfalls überdacht und voll zurückgenommen werden.

Die Standortvorteile (Kostenvorteile gegenüber Verlegung nach Hörsching, sehr gute vorhandene militärische Infrastruktur und Ausbildungsstätten wie Tüpl. GEYER; mögliche Nutzung als Einsatzzentrale vor Ort; etc.), der Garnison Freistadt wurden schon in mehreren Resolutionen des Freistädter Gemeinderates dargelegt.

Ebenso ist eine weitere Ausdünnung von militärischer Infrastruktur in OÖ (es blieben nur vier Kasernen – Ried, Enns, Wels und Hörsching) im Vergleich zu anderen Bundesländern (Steiermark 10; Kärnten 9; Niederösterreich 17; Tirol 9; Wien 6) aufgrund der neuen sicherheitspolitischen Lage völlig unverantwortlich und der Bevölkerung nicht argumentierbar.

GR Atteneder:

Im Dezember 2014 wurde von der österreichischen Bundesregierung das Strukturpaket ÖBH 2018 präsentiert. Aus den darin genannten Einsparungsplänen resultiert das Vorhaben, die Kaserne Freistadt trotz höchster Reputation zu schließen.

In vielen parteiübergreifenden Resolutionen wurde darauf hingewiesen, wie relevant die Vorteile des Kasernenstandortes Freistadt sind. So verfügt die Kaserne über einen fußläufig erreichbaren Übungsplatz, modernst eingerichtete Seminarräume und erzielt in den internen Qualitätsüberprüfungen Bestnoten. (Beilage Grundsatzpapier Ausbildungszentrum Freistadt) .

Die derzeitige sicherheitspolitische Lage zeigt eindeutig, wie wichtig neben dem technischen Gerät, professionell ausgebildete Soldaten sind. Dies ist allen Parlamentsparteien bewusst, daher resultiert auch der gemeinsame Entschließungsantrag vom 26.11.2015.

Er stellt folgenden **Gegenantrag**:

„Die Stadtgemeinde Freistadt ersucht die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, dringend, aufgrund des Entschließungsantrags (594/JEA XXV.GP) vom 26.11.2015 eine Neubeurteilung der Standortschließung der Tilly-Kaserne Freistadt und der damit verbundenen Verlegung der Lehrkompanie nach Hörsching durchzuführen und das daraus resultierende Ergebnis der Stadtgemeinde Freistadt zuzuleiten.“

Beide Antragsteller erläutern ihre Standpunkte noch einmal im Detail, wobei GR Widmann Zweifel äußert, dass es sich bei dem Gegenantrag wirklich um einen Gegenantrag handelt. Wortmeldungen aus der folgenden Diskussion - komprimiert:

GR Eder Ulrich:

ÖVP wird dem Gegenantrag zustimmen. Das Aufstellen des Nutzungs- und Strukturkonzeptes, für den Fall, dass der Bund den Liegenschaftsverkauf des Kasernenareals über die SIVBEG definitiv forciert, darf nicht aus den Augen verloren werden.

StR Elmecker:

signalisiert keine Zustimmung. Die Linie, auf die wir uns vor einem halben Jahr geeinigt

haben - die zukünftige Verwertung des Areals als Chance zu sehen - nicht verlassen, auch wenn die Kaserne in der Vergangenheit eine Bereicherung für Freistadt war und auch weiterhin sein würde.

GR Pointner:

Die Erhaltung der Kaserne ist für die FPÖ-Fraktion vordringlich – Antrag von WIFF kann vollinhaltlich unterstützt werden. Findet jedoch der Gegenantrag die Mehrheit, so kann die FPÖ auch damit leben.

Vbgm. Affenzeller:

Sieht im Gegenantrag – und da vor allem im darin angeführten Entschließungsantrag vom 26.11.2015 – die einzige Chance für den Erhalt der Kaserne etwas zu bewirken. Scheitert auch diese Möglichkeit, dann kann am Nutzungs- und Strukturkonzept weitergearbeitet werden.

Abstimmung über den Gegenantrag:

Pro: 26 (SPÖ-, ÖVP-Fraktion und StR Winkler von der FPÖ-Fraktion)

Contra: 11 (WIFF-, GRÜNE-Fraktion, GRe Pum Gerlinde, Pum Florian, Pointner Thomas und Winkler Dominik von der FPÖ-Fraktion)

Gegenantrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)

(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

Voranschlag für das Finanzjahr 2016

17

Vbgm. Paruta-Teufer berichtet über das Budget im allgemeinen und über den Ausschuss VI, StR Haunschmied erläutert die Zahlen für den Ausschuss II, StR Winklehner für den Ausschuss III, StR Miesenberger für den Ausschuss IV, StR Gratzl für den Ausschuss V, Vbgm. Affenzeller für den Ausschuss VII, StR Elmecker für den Ausschuss VIII und StR Koller für den Ausschuss IX. Die Berichte werden allesamt mittels PowerPoint-Präsentation per Beamer unterstützt.

Aus den Präsentationen auszugsweise kurz zusammengefasst:

Vbgm. Paruta-Teufer:

Steigende Bevölkerungs- und Geburtenzahl, Arbeitsplätze, Arbeitslosigkeit, Wohnungen, Wirtschaftsentwicklung (INKOBA Freistadt, Süd, Westumfahrung B 38, Freigabe S 10), Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED, Erschließungsgebiete „Schaumberger- und Pintargründe“, Straßenbau, Weiterentwicklung Innenstadt, Überprüfen der freiwilligen Leistungen (Förderungen) im Zusammenhang mit dem 18-Euro-Erlass, Sanierung Neue Mittelschulen, Erweiterung im Bereich der Volksschulen (Ganztageschulen), Grundankauf Berufsschule, Übernahme ZIS, neues Tarifmodell Tagesmütter

StR Haunschmied:

Verfahrenshilfe in festgefahrenen Situationen durch neutrale Mediation lösen,
Vorausplanung – schon heute an morgen denken, Fernwärme Salzhof, Anschluss Marianumprojekt an Fernheizwerk Süd

StR Winkler:

Keine Erhöhung Müllgebühr, Bericht über Menge an Haus- und Sperrmüll pro Person, gutes Annehmen des Bringsystems, Kompostieranlage, Mitgliedsbeitrag Verein Energie Bezirk Freistadt

StR Miesenberger:

Umlage zum Sozialhilfeverband, Krankenanstaltenbeitrag, Entwicklung Essen auf Rädern, Bewegungspark Stadtgraben, Nachmittagsbetreuung für Flüchtlingskinder, Heizkostenzuschuss

StR Gratzl:

Zuschuss ARGE Marianum, Kontrolle und Aufsicht Sporthalle, Sportförderung, Sportlererziehung, Förderung Jugendzentrum und Eltern-Kind-Zentren,

VbGm. Affenzeller:

Straßenbauprogramm 2016, Westumfahrung B 38,

StR Elmecker:

Instrumentenankauf LMS, Literaturtage, Tag des Denkmals, Förderung Kulturinitiativen

StR Koller:

Freigabe S 10, INKOBA Freistadt Süd, Wasser- und Kanalbauprogramm 2016, Zonenüberprüfung Kanal, Badeanlage, Belegung Innenstadt samt Bewohnerentwicklung,

*Wortmeldungen:**GR Atteneder:*

bedankt sich für den deutlich sichtbaren Sparskurs quer durch alles Ressorts. Alle Fraktionen dürften erkannt haben, dass Sparen unumgänglich ist.

StR Elmecker:

findet den nicht ausgeglichene Außerordentlichen Haushalt, die rückläufige Kommunalsteuer, die sehr geringen Rücklagen und die steigende Neuverschuldung bedenklich.

GR Widmann:

sieht Verbesserungspotential ua. bei folgenden Themen:

- Gebührenhaushalt – Warum keine Gemeindeautonomie?
- Verfügungsmittel – noch immer zu hoch
- Öffentlichkeitsarbeit – weniger Bilder, mehr Bürgerservice
- Stromkosten – E-Control verwenden
- Versicherungen – Überprüfen der Prämien
- Schulden – Status einer Abgangsgemeinde droht
- Ankauf Kasernenareal – das müssen wir uns erst mal leisten können

Offene, zu klärende Punkte wären für ihn:

Klettern an der Bogenbrücke, Ganzjahresbetrieb Hallenbad, Umsetzung Radwegkonzept, Überprüfung Frequenz und Linienführung des Citybusses,

VbGm. Paruta-Teufer:

Es stimmt, dass der Außerordentliche Haushalt nicht ausgeglichen budgetiert, es wird aber auch viel erledigt. Es gibt zwei Projekte, die derzeit keine finanzielle Bedeckung haben (Altlasten) – Zemannstraße und Straßenbau bis 2009. Alle anderen Projekte wie z.B. Grundkauf Berufsschule oder Zonenüberprüfung Kanal können mit Förderungen oder Darlehen abgedeckt werden.

Antrag des Ausschusses I:A) Voranschlag 2016:Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen = Ausgaben: € 16.611.600,--

Zuführungen an den AOH: € 70.400,--

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 6.381.900,--

Ausgaben: € 8.371.100,--

Fehlbetrag: € 1.989.200,--

Maastricht-Ergebnis: - 2.018.100,--

B) Darlehensaufnahmen:

- Westumfahrung B 38 Gemeindeanteil:

€ 1.480.000,--

- LED-Beleuchtung: € 850.000,--

- Wasserbau 2016: € 143.000,--

- Kanalbau 2016: € 689.000,--

C) Kassenkreditrahmen:

Festsetzen der Höhe von € 4,15 Mio.

D) Förderungen:

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH:
€ 139.200,--
- Jugendzentrum Freistadt: € 15.000,-

E) Dienstpostenplan:Bestätigen des letztgültigen Standes –
29.6.2015**Abstimmung:** (Stimmabgabe: Erheben der
Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

20:50 Uhr: Pause für 10 Minuten

Mittelfristiger Finanzplan 2016 – 2020**18***Vbgm. Affenzeller:*verliert die nachstehend angeführten
Budgetspitzen und erläutert die Vorhaben:**Antrag des Ausschusses I:**Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre
2016-2020 möge wie folgt festgelegt werden:

2016	158.700 Euro
2017	- 89.600 Euro
2018	- 194.700 Euro
2019	- 389.400 Euro
2020	- 361.000 Euro

Geplante Maßnahmen/Vorhaben:

- Sanierung Mittelschule Freistadt
- Ausfinanzierung Proberaum Bürgergarde-
musik
- Ausfinanzierung Platzbeleuchtung
Marianum-Sportplatz
- Wasser-, Kanal- und Straßenbau in
Erschließungsgebieten

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)**Gebühren für die Benützung von Gemeinde-
einrichtungen und –anlagen; Tarife für 2016****19***Vbgm. Affenzeller:*

Tarife 2015/2015 im Vergleich:

Die Wasserbezugsgebühren steigen pro m³
von € 1,804 auf € 1,837 und die Kanalbe-
nützungsgebühren von € 4,114 auf € 4,191 –
das bedeutet ein Plus von 1,8 Prozent. Die
Interessentenbeiträge steigen analog.
Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene
aber unbebaute Grundstücke beträgt im
Wasserbereich 11 Cent pro m² und für den
Kanalbereich 24 Cent pro m².

Antrag des Ausschusses I:**A) Wassergebührenordnung:****VERORDNUNG**mit der eine Wassergebührenordnung für die
gemeinnützige öffentliche Wasserversor-
gungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt
erlassen wird.Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes
1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs.3, Ziffer
4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I
Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden
Fassung wird verordnet:**§ 1
Anschlussgebühr**Für den Anschluss von Grundstücken an die
gemeinnützige, öffentliche Wasserversor-

gungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,91
 - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 11,96, mindestens aber € 2.114,20
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Ab-

schlag von der Bemessungsgrundlage. Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (6) Sonstige Grundstücke eines Gebührenschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbearbeitung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

§ 3

Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschluss-

- (2) gebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
- (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,837 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen

Wasserzählers maßgebend.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 11 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

bis 7 m³ € 4,80
 von 7 bis 20 m³ € 9,55
 von 20 bis 30 m³ € 19,40
 von 30 bis 50 m³ € 23,15
 bei Verbundzählern mit Nenngröße bis 50 mm € 95,90
 von 50 bis 80 mm € 119,90
 über 80 mm € 174,45

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2016.

B) Kanalgebührenordnung:VERORDNUNG

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,02 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.527,70.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener

(3) Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

(4) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der

Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.

(6) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;

b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,191 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenützungsg Gebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m³ verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.
- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenützungsg Gebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenützungsg Gebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.
- (7) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in

- (3) dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.
- (5) Die Mindestkanalbenützungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 24 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8
Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2016.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Hebesätze für die Gemeindesteuer 2016

20

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses I:

Festsetzung der Hebesätze wie folgt:

- der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- der Grundsteuer der Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- des Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber

befindlichen Luftraumes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2015

- des Grundnutzungsentgeltes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2015

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde- und Tourismusabgabe sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kassenkredit 2016; Vergabe

21

Vbgm. Affenzeller:

Die Ausschreibung erfolgte am 10.11.2015 über insgesamt € 4,150.000,-; Bindung an den 3-Monats-EURIBOR.

Angebotseröffnung am 25.11.2015 mit folgenden Anbietern:

PSK: Aufschlag 0,85; VKB: Aufschlag 1,30; Raiffeisen: Aufschlag 0,80; Volksbank: Auf-

schlag 0,90; Oberbank: Aufschlag 0,70; Sparkasse: Aufschlag 0,59.

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredits zur Gänze an den Bestbieter: Sparkasse OÖ

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über den Rechnungsabschluss 2014

22

Vbgm. Affenzeller:

Der 11-seitige Bericht vom 14.08.2015, BHFR-2013-9342/9-Ro stand im Intranet allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Verfügung.

Einige wesentliche Punkte daraus:

- Ordentlicher Haushalt – ausgeglichenes Ergebnis
- Entwicklungen von Teilen des ordentlichen Haushaltes im Jahr 2014 im Vergleich zu 2013
- Aufstellung über Rücklagen
- Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt
- Investitionen, Freiwillige Ausgaben

- Fremdfinanzierungen
- Kassenkredit
- Personalaufwendungen
- Gebührenhaushalte
- Feuerwehrwesen
- Außerordentlicher Haushalt
- Maastricht-Ergebnis

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 (2) Oö. GemO 1990

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Subventionen 2015; Vereine und andere

23

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses I:

Vergabe folgender Subventionen:

ASKÖ Freistadt	€ 13.000
Union Freistadt	€ 25.300
SV Freistadt	€ 8.500
DSG Union	€ 2.900
Heimatfilmfestival - Jurypreis	€ 2.222

Frauenberatungsstelle BABS	€ 5.000
Eltern-Kind-Zentrum Purzelbaum	€ 6.500
SMB-Heimhilfe	€ 7.441
PRO Freistadt	€ 3.000
Notarzteinsatzfahrzeug	€ 4.316

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Hochwasserschutzverband Aist; anteilige Haftungsübernahme**24***Vbgm. Affenzeller:*

In den Jahren 2009 bis 2015 hat der Hochwasserschutzverband Aist ein Projekt-Investitionsvolumen von € 6,50 Mio. umgesetzt. Nicht alle Investitionen waren förderfähig, sodass zum Abschluss der Periode ein Betrag von € 800.000,-- zur Bedeckung offen bleibt. Zur Abdeckung wird vom Gemeindeverband ein Darlehen mit einer Laufzeit von 33 Jahren aufgenommen. Die Mitgliedsgemeinden haben gemäß dem jeweiligen Aufteilungsschlüssel die Haftung als

Bürge und Zahler zu übernehmen. Freistadt trifft es mit € 49.760,--. Rückzahlung mit Mitgliedsbeiträgen möglich.

Antrag des Ausschusses I:

Abschluss des vollinhaltlich verlesenen Bürgschaftsvertrages mit der Raiffeisenbank Perg eGen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Generalsanierung NMS; Gastschulbeiträge für sprengelfremde Schulbesuche - Vereinbarungen mit Schüler-Herkunftsgemeinden**25***Vbgm. Affenzeller:*

Das Grundprinzip auf Basis des Pflichtschulorganisationsgesetzes sieht folgendermaßen aus:
Umliegende Gemeinden beteiligen sich zusätzlich zum laufenden Erhaltungs- und Betriebsaufwand an den Schulsanierungskosten im Verhältnis der aus ihren Gebieten kommenden Schüler. Laufzeit zwischen 10 und 25 Jahren nach freier Wahl.

Neumarkt i.M.
Waldburg
St. Oswald
Weikersfelden
Kefermarkt
Gutau
Leopoldschlag
Wartberg
Sandl
Grünbach
Unterweikersdorf

Antrag des Ausschusses I:

Abschluss von Vereinbarungen – jeweils einheitlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren – mit den Umlandgemeinden:

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Stadtrat*(Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)***Fußball-Trainingsplatz; Verlängerung des mit dem Grundeigentümer bestehenden Mietvertrages****26***Vbgm. Paruta-Teufer:*

Der Vertrag mit der Braucommune Freistadt läuft mit Ende des Jahres aus. Die Braucommune ist bereit, den Vertrag zunächst um zwei Jahre – bis 31.12.2017 – mit einem wertgesicherten Mietzins von € 2.455,-- zu verlängern.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Mietvertragsergänzung mit der Braucommune Freistadt w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ehrungen

27

Vbgm. Paruta:

Steininger Winfried war von 1988 bis 1997 SPÖ-Stadtrat, von 1997 bis 2005 Gemeinderat und von 2005-2015 Ersatz-Gemeinderat. Winklehner Gerald war von 1994 bis 2013 Askö-Obmann, vorher Obmann-Stv. von 1990-1994 und von 1984 bis 1990 Subkassier.

Antrag des Stadtrates:

Vergabe des Ehrenringes an Steininger Winfried und des Ringes für Verdienste um Freistadt an Winklehner Gerald.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates; Verordnung im Zusammenhang mit der Bildung und Zuordnung von Geschäftsgruppen

28

Vbgm. Paruta-Teufer:

Antrag des Stadtrates:

VERORDNUNG

betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, die nicht zugleich Bürgermeister oder Vizebürgermeister sind.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2003, wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtratmitglieder, denen die Geschäftsgruppen

- a) Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie
- b) Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis

- c) Soziales, Wohnungen, Senioren, Gesundheit, Integration, Flüchtlingsarbeit
- d) Familie, Jugend und Sport
- e) Kultur, Denkmalpflege
- f) Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd

zugeteilt wurden, 17 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3 Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tagesweise abzurechnen.

Scheidet ein Mitglied des Stadtrates durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrates seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruches wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 13 a und § 13 b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 16 mit Änderung Nr. 7 des ÖEK „Birklbauer - Zellestraße“ mit gleichzeitiger Erlassung einer Neuplanungsgebiets- verordnung gem. § 45 Oö BauO – endgültige Beschlussfassung

29

StR Haunschmied:

Im Zuge der eingeholten Stellungnahmen wird die Änderung zur Kenntnis genommen, wenn die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt wird. In dieser Stellungnahme wird die Begrenzung der talseitig in Erscheinung tretenden Gebäudehöhe gefordert. Um dies zu gewährleisten, soll gleichzeitig mit der Änderung des ÖEK und Flächenwidmungsplanes eine Neuplanungsgebietsverordnung beschlossen werden, die dies gewährleistet.

Antrag des Ausschusses II:

a)
Beschluss des vorliegenden Flächenwidmungsplans in der Fassung GZ: fr_15_03_01 von DI Max Mandl und

b) Erlassen einer
Neuplanungsgebietsverordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß §45 Abs. 1 Oö. Bauordnungs-Novelle 2013, wird der von der Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.16 „Birklbauer – Obere Hafnerzeile“ umfasste Bereich (Grundstück Nr. 1371/6 KG Freistadt) zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die nachfolgend angeführten Festlegungen sind zur Sicherstellung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung erforderlich und werden - als Teil dieser Verordnung - wie folgt definiert:

- Beschränkung der zul. Gebäudehöhe mit „Bergseitig“ max. 1 Geschoß und einer zusätzlichen Übermauerung von max. 1,2m (Dachraum).

- Bei Geschoßen mit mehr als 3,5m Geschoßhöhe gelten jede 3,5m der darüber hinausgehenden Höhe als jeweils weiteres Geschoß.
- Ergänzende Festlegung der Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes (EG FOK) mit max. 0,3m über dem Straßenniveau
- Dachform: Flachdach, Satteldach oder Pultdach. Im Falle der Errichtung eines Satteldaches Firstrichtung verbindlich zur Gebäudelängsseite und hangparallel. Pultdach ausschließlich „hangaufwärts“ zulässig.
- Beschränkung möglicher „Anschüttungen“ bzw. Stützmauern - ohne direkten Zusammenhang mit dem Hauptgebäude – mit max. 1,5m Höhe.

Zur Sicherung der Planungsziele ist daher für den angeführten Bereich, im Interesse einer städtebaulich verträglichen Entwicklung, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

Der eigentliche Zweck der Verordnung liegt in

der erforderlichen Aufstellung eines für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes.

§ 3

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für den angeführten Bereich Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Zi. 4 Oö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgenden Tages rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 17 mit Änd. Nr. 8 des ÖEK „Bogensportanlage – Bockauwirt“ – endgültige Beschlussfassung

30

StR Haunschmied:

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.6.2015 eingeleitet. Gegenstand sind die Grundstücke der Fam. Larndorfer mit den Nrn. 804/1, 805, 810/1, 810/2 und 811. Zur Flächenwidmungsplanänderung wird von der Stellen des Landes kein Einwand erhoben, daher

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss des vorliegenden Flächenwidmungsplans in der Fassung GZ: fr_15_06_01 von DI Max Mandl.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 36

1 Stimmenthaltung (GR Prinz)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 18 mit Änderung Nr. 9 des ÖEK „Spielplatz Kalvarienberg“ – endgültige Beschlussfassung

31

StR Haunschmied:

Das Änderungsverfahren wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.6.2015 eingeleitet. Gegenstand war die Änderung im Bereich des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 890/2 von Widmung Spielplatz in Grünland Landwirtschaft. Dazu wird von den Stellen des Landes kein Einwand erhoben, daher

Antrag des Ausschusses II:
Beschluss des vorliegenden
Flächenwidmungsplans in der Fassung GZ:
fr_15_07_01 von DI Max Mandl.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Bauvorhaben Berufsschule Freistadt auf dem Gelände der ehem. Molkerei – Änderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes – Einleitung des Raumordnungsverfahrens

32

StR Haunschmied:

Die Berufsschule will auf dem noch zu kaufenden Grundstück der ehem. Molkerei auf Grund der bestehenden beengten Platzverhältnisse einen Zubau für Bauhof- und Praxisunterrichtszwecke errichten. Dazu muss, um dieses Vorhaben zu ermöglichen, der Flächenwidmungsplan und die davon betroffenen Bebauungspläne (BBpl BS1 und ein Bereich des BBpl. Nr. 37) angepasst werden. Dazu sollen in diesem Bereich die Bebauungspläne aufgelassen werden und ein neuer Bebauungsplan BS2 erstellt werden, der das

gesamte Berufsschul- und ehem. Molkereiareal beinhaltet.

Antrag des Ausschusses II:
Einleitung der Verfahren zur Änderung des
Flächenwidmungsplanes und zur Erstellung
des Bebauungsplanes BS 2 wie vorgetragen
und gemäß den Entwurfsplänen von DI Max
Mandl vom 1.11.15 und 1.12.15.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Änderung der Neuplanungsgebietsverordnung Schaumberger Kalvarienberg

33

StR Haunschmied:

In der Sitzung vom 29.6.2015 hat der Gemeinderat für dieses Gebiet eine Neuplanungsgebietsverordnung beschlossen. Im Zuge der Vermarktung der Grundstücke wurde von Grundstückswerbern die Möglichkeit der Errichtung von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen und Satteldach angeregt. Die Errichtung von zwei Vollgeschossen ist in der

geltenden Fassung nur bei Ausführung eines Flachdaches möglich. Bei Berücksichtigung einer maximalen Firsthöhe von 2,5 m über der Hauptgesimshöhe kann die Bauform mit zwei Vollgeschossen und Satteldach ermöglicht werden, ohne dabei über eine größere Gesamtbauhöhe als 10,0 m hinauszukommen. Dementsprechend wird folgender

Antrag des Ausschusses II gestellt:
Abänderung der Verordnung vom 29.6.2015,
wobei der geänderte BBP-Entwurf
„Schaumberger-Kalvarienberg“ in der Fassung
GZ: fr_15_05_03 von DI Mandl einen Teil
dieser Verordnung bildet:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnungs-Novelle 2013, wird der in der Planbeilage [BBP Entwurf „Schaumberger-Kalvarienberg“] abgegrenzte Planungsbereich zum Neuplanungsgebiet erklärt. Im Einzelnen sind folgende Grundstücke der KG Freistadt betroffen: 973/1 bis 973/24.

§ 2

Die Zielsetzungen der Neuplanung sind im beiliegendem BBP Entwurf „Schaumberger-Kalvarienberg“, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Die Erreichung der angeführten Zielsetzungen ist durch allgemein gültige baurechtliche Bestimmungen nicht, bzw. nur unzureichend gewährleistet.

Zur Sicherung der Planungsziele ist daher für den angeführten Bereich, im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, die

Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

§ 3

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für den angeführten Bereich Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Zi. 4 Oö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

2 Enthaltungen (StR Elmecker, GR Prinz)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)

(Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Schülerbetreuung Ganztagschulen; Adaptierung Tarifordnung für Essensbegleitungen

34

Vbgm. Paruta-Teufer:

Bei der Adaptierung handelt es sich um die Einführung eines zusätzlichen Tarifes – Monatstarif von € 18,50 - für die Begleitung von Kindern zum Mittagessen in die Schulküche, die keine Ganztageschule besuchen.

Antrag des Ausschusses VI:

Adaptierung der Tarifordnung; Erweiterung um den Monatstarif für die Begleitung von Kindern zur Schulküche, die keine Ganztageschule besuchen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

Bereich Egelsee 39; Auflassung von öffentlichem Gut – Verordnung

35

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

V E R O R D N U N G

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Teilfläche gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Der im Plan rot markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 1491/3, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt eine Kopie des Planentwurf des Dipl. Ing. Roland Withalm, Maßstab 1:500, GZ 11528/15 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Errichtung einer neuen Siedlungsstraße nördlich der Sonnbergstraße am Ende des Ortsgebietes; Widmung, Einreihung und Übernahme ins öffentliche Gut sowie Benennung – Verordnungen

36

Vbgm. Affenzeller:

Nördlich der Sonnbergstraße wird am Ende des Ortsgebietes eine neue Siedlungsstraße errichtet. Diese ist als Gemeindestraße zu widmen, als Gemeindestraße einzureihen, ins öffentliche Gut zu übernehmen sowie zu benennen, daher

Antrag des Ausschusses VII:

a) Widmung, Einreihung und Übernahme ins öffentliche Gut:

V E R O R D N U N G

über die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Abzweigend von der Gemeindestraße Sonnbergstraße Parzelle 1515/2 wird in Richtung Norden, eine neue Siedlungsstraße auf der Parzelle 753/29 hergestellt. Die zukünftige Straße dient der Erschließung des dortigen neuen Siedlungsbereiches.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der Straße ist aus der Kopie der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, 4240 Freistadt, GZ 11469/15T1, welche zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann beim Stadtamt Freistadt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan bereits 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

b) Benennung:

VERORDNUNG

Gemäß § 10 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991 LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr. 91 wird verordnet:

§ 1

Für eine unbenannte Verkehrsfläche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt beginnend bei der Gemeindestraße Sonnbergstraße in Richtung Norden, Grundstücksnummer 753/29, wird für die im beigelegten Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, die ROT dargestellte Fläche als

Zirbenstraße

benannt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Thomas Koller)

Wasser- und Kanalbauprogramm 2016; Auftragsvergabe

37

StR Koller:

Ausgeschrieben waren die Grabungs- und Verlegungsarbeiten für das neue Siedlungsgebiet am Kalvarienberg samt Rückhaltebecken und bei den Pintargründen – BA 15 Baulos 1 für die Wasserversorgung und BA 22 Baulos 1 für die Abwasserbeseitigung. Anbotseröffnung erfolgte am 18.11.2015 durch das Büro Thürriedl & Mayr.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an Fa. Leyrer + Graf (Bestbieter) mit einer Nettoauftragssumme von € 763.540,14 vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ohne Vorberatung**Nachwahlen in Kollegialorgane der
Gemeinde und Organe außerhalb****38***Vbgm. Paruta-Teufer:*

Für den Ausschuss IX und für den Bezirksabfallverband sind Nachwahlen durchzuführen. Gültige Wahlvorschläge liegen auf.

*GR Weinzinger:***Antrag:**

Die fraktionellen Wahlen nicht geheim, sondern offen per Handheben abzustimmen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ausschuss IX:

Obmann-Stellvertreter: Mag. (FH) Seifried Sonja (SPÖ)
anstelle von Höller Leo

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen 8
Auf die Kandidatin entfallende Stimmen: 8
Somit ist die Kandidatin **einstimmig** gewählt und nimmt die Wahl an.

Bezirksabfallverband:

Ersatzmitglied: Winkler Dominc (FPÖ)
anstelle von Pum Florian

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen 5
Auf die Kandidatin entfallende Stimmen: 5
Somit ist der Kandidat **einstimmig** gewählt und nimmt die Wahl an.

Allfälliges

GR Poißl:
berichtet

1. über die Entstehungsgeschichte des Vereins Pro Freistadt und deren Hintergründe, wie Zusammenführung aus Tourismuskern und Verein Marktplatz und
2. über aktuelle laufende Aktivitäten.

Ende: 22:00 Uhr

Freistadt, 15. Jänner 2016

.....
(Vizebürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 1. Februar 2016 während der Amtsstunden beim Stadttamt Freistadt und während der 3. Sitzung des Gemeinderates am 1. Februar 2016 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 1. Februar 2016

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Vizebürgermeisterin)